



Kinderbetreuungskosten

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers

Zahlt der Arbeitgeber Kinderbetreuungskosten für die Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen seines Arbeitnehmers, sind diese Leistungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass diese Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Die Einrichtung muss zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im eigenen Haushalt, zum Beispiel durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht. Als geeignete Einrichtungen zählen zum Beispiel:

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Kinderkrippen,
- Tagesmütter,
- Wochenmütter und
- Ganztagspflegestellen.

Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Der Zahlungsweg steht dem Arbeitgeber frei. Er kann die Kinderbetreuungskosten

- direkt an die Betreuungseinrichtung zahlen oder
- unmittelbar an seinen Arbeitnehmer.

Erweiterte Möglichkeiten bei Notfallbetreuung

Durch das sogenannte Zollkodexanpassungsgesetz wurde eine Regelung eingeführt, die auch für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern steuerfreie Zuschüsse für Notfälle ermöglicht. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Die Betreuung kann auch im Haushalt des Arbeitnehmers erfolgen. Diese Steuerbefreiung ist auf 600 Euro im Kalenderjahr beschränkt.

Sie haben noch Fragen zu diesem Thema? Kommen Sie einfach auf uns zu!

KIENINGER GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Friedhofstraße 9
73430 Aalen
www.kieninger-stbg.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Annemarie Junginger
Telefon 0 73 61 / 96 63-139
a.junginger@kieninger-stbg.de